

RS Lvwg 2019/5/7 LVwG-AV-447/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.05.2019

Norm

GewO 1994 §18 Abs1

GewO 1994 §340

Rechtssatz

Die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes kann nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung mindestens in gleicher Weise wie die in den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen. Die individuelle Befähigung liegt bei Gewerben, bei denen als Befähigungsnachweis eine Befähigungsprüfung vorgeschrieben ist, nur im Falle der Beherrschung des gesamten Prüfungsstoffes, umfassend die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse auf allen in den betreffenden BefähigungsnachweisV angeführten Sachgebieten, vor (vgl Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO 20113, § 19 Rz 6).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gas- und Sanitärtechnik; reglementiertes Gewerbe; Befähigungsnachweis;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.447.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>